

Gemeinde: Dettensee
Landkreis: Hechingen

Bebauungsvorschriften
zu dem Bebauungsplan für das Gewann "Schloßgarten" (Satzung
vom 16.8.1967)

§ 1

Festsetzung des Inhalts des Bebauungsplanes
durch Zeichnung, Farbe, Schrift oder Text
in dem Plan

Der Inhalt des Bebauungsplanes ist aus den von Architekt Eberhard Kläger, Sulz a.N. am 1.8.1967 gefertigten Planunterlagen ersichtlich. Außerdem dort durch Zeichnung, Farbe, Schrift oder Text festgesetzten Inhalt des Bebauungsplanes gelten die nachfolgenden Bebauungsvorschriften.

§ 2

- Nebenanlagen -

Nebenanlagen sind nicht zulässig.

§ 3

- Garagen -

Genehmigt:
Hechingen, den 14. Februar 1967
Landratsamt
Im Auftrag:



Edele
Reg.Insp.z.A.

1. Garagen gelten nicht als Nebenanlagen i.S. von § 2
2. Für jedes Wohngebäude ist mindestens eine Garage oder ein Einstellplatz vorzusehen.
3. Die Garagen sind auf den hierfür im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen zu erstellen. Ausnahmsweise kann zugelassen werden, daß die Garagen in die Gebäude eingebaut werden.



Genehmigt:
Hechingen, den 14. Februar 1968
Landratsamt
Im Auftrag:

Edele, Reg. Insp. z. A.

4. Die Grundfläche einer Einzelgarage darf nicht mehr als 25 qm betragen, ihre Höhe darf 3,00 m nicht übersteigen.

§ 4

Untergeschoß, Erdgeschoßfußbodenhöhe, Sockel und Kniestöcke

1. Die Untergeschosse sind entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes über die Zahl der Vollgeschosse als anrechenbare Vollgeschosse zulässig.
2. Die Höhenlage der Gebäude ist durch die in den Querprofilen festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH) bestimmt (Höhe über NN).
3. Die Sockel dürfen, gemessen über den natürlichen Gelände nach Fertigstellung der Außenanlage, die Höhe von 50 cm, wenn das Untergeschoss voll in Erscheinung tritt, die Höhe von 30 cm unter dem Untergeschoss nicht übersteigen.
4. Der Kniestock darf, gemessen von der Oberkante der Rohdecke bis zur Oberkante der Kniestockpfette, 50 cm nicht übersteigen.
5. Ausnahmsweise darf die Höhe des Sockels oder des Kniestockes überschritten werden, wenn und soweit dadurch gegen die Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen (§ 16 LBO) nicht verstoßen wird.

§ 5

Dächer und Dachaufbauten

1. Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern zu versehen; die Dachneigung muß zwischen 28° und 32° betragen.
2. Dachaufbauten sind nicht zulässig. Mit der Dachfläche bündig liegende Fenster von höchstens 0,50 qm Größe können zugelassen werden.



[Signature]
Edele
Reg. Insp. z. A.

3. Bei der Dacheindeckung dürfen nur engobierte Ziegel verwendet werden.

§ 6

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Der äußere Anstrich der Gebäude ist an den Vollgeschossen mit hellen, leicht getönten Farben zu versehen. Auffallende Farben sind zu vermeiden.

§ 7

Abweichungen von Baulinien u. Baugrenzen

1. Von Baulinien kann durch Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen geringfügig abgewichen werden. Geringfügig ist ein Ausmaß, das bei Balkonen 1,35 m, bei Dachvorsprüngen und Freitreppen 1 m und bei sonstigen Bauteilen 60 cm nicht übersteigt.
2. In dem gleichen Umfang ist bei Baugrenzen ein Vortreten von Gebäudeteilen zulässig.

§ 8

Einfriedigungen und Vorgärten

1. Die Grundstückseinfriedigungen sind innerhalb eines jeden Straßenzuges einheitlich zu gestalten.
2. Zwischen den Grundstücken dürfen geschlossene Einfriedigungen nicht hergestellt werden. Als geschlossen gelten auch Einfriedigungen, bei denen die Zaunteile breiter sind als die Zwischenräume.

Genehmigt:
Hechingen, den 14. Februar 1968
Landratsamt
Im Auftrag:



[Signature]
Edele
Reg.Insp.z.A.

3. Bei Eckgrundstücken dürfen geschlossene Einfriedigungen entlang der öffentlichen Straßen die Höhe von 30 cm, sonstige Einfriedigungen die Gesamthöhe von 80 cm nicht übersteigen. Innerhalb des Sichtdreieckes sind sichtbehindernde Bepflanzungen nicht zulässig.
4. Vorgärten dürfen nur als Ziergärten angelegt werden.

§ 9

Werbeanlagen

Die Errichtung von Werbeanlagen ist verboten.

Dettensee, den *16. 8. 1967*

Bürgermeister:

Fischer